

**Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt**

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

Bitte stets angeben:
Az. [REDACTED] / Jobcenter Märkischer Kreis
Klage ER Bescheid 24.10.16

Iserlohn, 11.11.2016 RA SB/cs -

Antrag

der [REDACTED] Iserlohn,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Rechtsbehelfsstelle, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn,
Geschäftszeichen 416-35502/000 [REDACTED] -W-35502-

Antragsgegner,

wegen: EV vom 24. Oktober 2016

beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11. November 2016 gegen

die EV per VA vom 24. Oktober 2016 festzustellen

Weiterhin wird beantragt,

der Antragsstellerin PKH unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2016 wurde eine EV per VA verfügt.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt.

Die aufschiebende Wirkung ist deklaratorisch durch das Gericht festzustellen.

Der Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtswidrig.

Der Bescheid ist bereits aus formellen Gründen rechtswidrig.

Zunächst ist festzuhalten, dass vor dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung keine Verhandlungen stattgefunden haben.

Es handelt sich bei der Eingliederungsvereinbarung um einen Vertrag, der vor Unterzeichnung durch gegenseitiges Verhandeln gekennzeichnet sein sollte, dies ist jedoch ebenfalls nicht erfolgt.

Insofern sind Hinweise auf eine angemessene Verhandlungsphase zwischen den Beteiligten, während der sich auch der zuständige Leistungsträger und damit die Beklagte ernsthaft und konsensorientiert um das Zustandekommen der Vereinbarung bemüht haben muss erforderlich. (SG Aachen, Beschluss vom 25.03.2009, Az. S 23 AS 43/09 ER; Berlitt in Münder, LPK-SGB II, § 15 Rn. 40).

Die Antragsstellerin hat den Abschluss der EV nicht abgelehnt.

Insofern wird auf das Urteil des BSG vom 14. Februar 2013, Aktenzeichen B 14 AS 195/11 R verwiesen.

Die Behörde darf danach nur dann per VA zur Maßnahmen verpflichten, wenn Gespräche scheitern und danach eine EV seitens des Betroffenen abgelehnt wird.

Nach der strengen Rechtsprechung des BSG und des LSG müssen in der Eingliederungsvereinbarung die Rechtsfolgen des Verstoßes hinreichend bestimmt sein und damit konkret, verständlich, inhaltlich richtig und vollständig sein.

Die Belehrung muss auf den Einzelfall ausgerichtet sein und darf sich nicht in der Wiedergabe des Gesetzestextes erstrecken.

Alleine diese strengen Voraussetzungen an die Rechtsfolgenbelehrung ist in der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung ebenfalls nicht erfüllt.

Es wird nur der Gesetzestext wiederholt ohne meinem Auftraggeber im einzelnen zu verdeutlichen, welche Folgen ein etwaiges Fehlverhalten hat.

Auch eine ordnungsgemäße mündliche Belehrung hat nicht stattgefunden.

Weiterhin darf der Unterzeichnende auf die Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2013, Aktenzeichen L 5 AS 323/13 B ER verweisen.

Insbesondere ist bei einer Rechtsfolgenbelehrung nach dieser Entscheidung der typische Empfängerhorizont des Leistungsberechtigten zu beachten, was im vorliegenden Fall offensichtlich nicht beachtet worden ist.

Es ist nach dieser Entscheidung bei Personen mit geringem Bildungsgrad, die bereits mehrere Jahre im Leistungsbezug stehen und nur einen geringen Motivationsgrad zu einer Beschäftigungsaufnahme zeigen, nicht untypisch, dass sie eine gewisse Unbeholfenheit im Umgang mit Schriftstücken haben, die sowohl die Lektüre als auch das Abfassen betrifft.

Für Personen mit einem einfachen Bildungsstand, die sich seither wenig mit Lesen und Schreiben beschäftigt haben, erfordert die Lektüre und das Verständnis Ihrer vorliegenden langen, einseitigen Belehrungstextes im Zusammenhang ein über ihr Vermögen hinausgehendes Maß an Konzentrationsvermögen.

Zudem ist der Widerspruchsführer an mehreren Stellen aufgefordert, allgemein und sinnleere Ausführungen auf seine individuelle Situation zu übertragen.

Auch das Verständnis zu einer wiederholten Pflichtverletzung erfordert eigene Überlegungen des Widerspruchsführers, weil zunächst die Rechtsfolge (vollständiger Wegfall der Leistungen) genannt wird und im folgenden mehrere Bedingungen aufgezählt werden.

Diese Vielzahl von im vorliegenden Fall zur Zeit irrelevanten Informationen in der Rechtsfolgenbelehrung ist geeignet, Personen, die sich nicht regelmäßig mit Inhalten und Schriftstücken auseinandersetzen, zu verwirren und zu überfordern.

Zudem können bei Adressaten wie der Klägerin bereits zu langer Text dazu führen, dass sie den „Faden“ verlieren oder schlichtweg „aufgeben“.

Damit wird die eigentliche Funktion der Rechtsfolgenbelehrung, in Umsetzung der gesetzgeberisch intendierten Warnfunktion dem Leistungsberechtigten die Folgen einer Pflichtverletzung in prägnanter und verständlicher Form vor Augen zu führen, nicht erfüllt.

Weiterhin ist die EV auch aus anderen Gründen zu beanstanden.

Weiterhin werden Bewerbungskosten nur auf Antrag erstattet, ein solche Einschränkung dürfte unzulässig sein.

Insofern wird auf die aktuelle Entscheidung des 14. Senats des BSG vom 23. Juni 2016, Az. B 14 AS 30/15 R verwiesen.

Dort heisst es u.a.:

„liegt hier jeweils bereits die Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarungen wegen eines qualifizierten Rechtsverstoßes gegen ein gesetzliches Verbot iS des § 58 Abs 1 SGB X iVm § 134 BGB durch einen Formenmissbrauch nahe. Denn die Eingliederungsvereinbarungen bedienen sich zwar der Form des öffentlich-rechtlichen Vertrages, sie lassen aber nach ihrem Inhalt nicht erkennen, dass sie dem mit § 15 Abs 1 SGB II verfolgten gesetzgeberischen Regelungskonzept entsprechen. Weder ist ersichtlich, dass sie auf den Leistungsgrundsätzen des § 3 Abs 1 SGB II beruhen, insbesondere die Eignung und individuelle Lebenssituation des Klägers berücksichtigen, noch dass sie individuelle, konkrete und verbindliche Leistungsangebote zur Eingliederung in Arbeit als grundsätzlich notwendige Bestandteile einer Eingliederungsvereinbarung enthalten“

Insofern sind die individuellen Verhältnisse der Antragsstellerin bei Erlass einer EV umfassend zu berücksichtigen.

Die EV hält demgegenüber diesen Anforderungen offensichtlich nicht statt, sie besteht lediglich aus Textbausteinen und berücksichtigt die individuellen Verhältnisse der Antragsstellerin gerade nicht.

Die verwandte Rechtsfolgenbelehrung ist ebenfalls zu beanstanden.

Die verwandte Rechtsfolgenbelehrung muss nach der Rechtsprechung des BSG konkret, eindeutig, verständlich, rechtlich richtig und vollständig sein.

Die Rechtsfolgenbelehrung erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Weise, der Klägerin wird zu keinem Zeitpunkt deutlich, welche Rechtsfolgen ihr Verhalten nach sich zieht, sie ist auch nicht konkret genug und auf den Einzelfall abstellend.

Es wird lediglich der Gesetzestext mit unterschiedlichen Alternativen formelhaft wiederholt und nicht deutlich, welches Verhalten der Klägerin obliegt.

Nunmehr wurde gegen die Antragsstellerin aufgrund dieser EV eine Sanktion verfügt.

Der Bescheid wird anliegend überreicht.

Auch dagegen wurde Widerspruch und Klage eingereicht.

Aufgrund der Sanktionierung besteht auch Eilbedürftigkeit.

Denn es drohen erhebliche Nachteile für die Antragsstellerin.

Der Antrag ist vor diesem Hintergrund vollumfänglich begründet.

Anliegend wird eine Vollmacht überreicht.

Die PKH-Erklärung wird anliegend ebenfalls überreicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)